

MWST Bulletin



Dr. Gerhard Schafroth



Harun Can

MWST-Behandlung von Blockchain Token

Inhalt:

1. MWST-Pflicht ausländischer Unternehmen
2. RTV-Abgabe für MWST-pflichtige
3. Gemeinwesen – erweiterte Steuerausnahme
4. PDF-Rechnungen und MWST
5. MWST bei Vermittlungsleistungen
6. Alle 41 Jahre eine MWST-Kontrolle
7. Aktuelles aus der MWST der EU

Das revidierte MWST-Gesetz ist seit Anfang 2018 in Kraft, nach und nach verziehen sich die Schleier über den nicht durchwegs leicht verständlichen Neuregelungen. In diesem MWST-Bulletin pflücken wir ein paar spannende aktuelle Themen heraus.

In unseren kommenden Tages-Workshops zu allen Branchen der MWST in der Schweiz und in der EU gehen wir vertieft auf diese Themen ein.

Freundliche Grüsse

Nachrichten über die Blockchain-Technologie, Initial Coin Offerings (ICOs), Ether oder Bitcoin gehören zwischenzeitlich zur Tagesordnung. Die Basis dafür bildet die in der Finanzkrise entwickelte Blockchain-Technologie, welche u.a. mit der Ausgabe von Token verschiedenste neue und von Banken unabhängige Anwendungsfelder ermöglicht. Bitcoin ist nur die bekannteste davon.

Auch die Hauptabteilung Mehrwertsteuer hat sich früh mit dieser Entwicklung auseinandergesetzt und erste Einschätzungen in Seminaren und Rulings abgegeben. Dabei unterscheidet die Steuerverwaltung einerseits gleich wie die Eidg. Finanzmarktaufsicht zwischen verschiedenen Arten von Token (**Zahlungs-Token, Nutzungs-Token und Anlage-Token**) und auf der anderen Seite der Tätigkeit von **Minern**, welche für die Blockchain-Technologie heute zentral sind.

Nachfolgend finden Sie eine Kurzübersicht über die mögliche mehrwertsteuerliche Behandlung dieser Token und der Miner, wobei die Mehrwertsteuer-Qualifikation im Einzelfall in einem schriftlichen Ruling mit



Dr. Gerhard Schafroth
Anwalt, Dipl. Steuerexperte

1. MWST-Pflicht ausländischer Unternehmen

Seit Jahren haben sich Schweizer Handwerker vor allem in den Grenzregionen über die Benachteiligung gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten beklagt. Grund: Diese wurden erst ab CHF 100.000 steuerbare Leistungen pro Jahr im Inland MWST-pflichtig.

Um diese Lücke zu schliessen, gilt ab 1.1.2018 für die MWST-Pflicht im Inland der weltweite Umsatz. Zu den Auswirkungen dieser Neuregelung zwei skurile Beispiele:

a) Übernachtet ein Tourist aus der Schweiz oder Liechtenstein in einem Hotel in Paris und bezahlt einen kleinen separaten Betrag als Benutzungsgebühr für den Internet-Zugriff, erbringt das französische Hotel aufgrund der ab 1.1.2018...[\(zum Artikel\)](#)

der Eidg. Steuerverwaltung festgelegt werden sollte.

Zahlungs-Token (Virtual Currency Token wie Bitcoin und Ether) werden primär als Zahlungsmittel verwendet. Die Ausgabe von Zahlungs-Token als Kryptowährung führt meist zu einem Tausch von Währungen und unterliegt bei der ausgebenden Person (Stiftung, Gesellschaft) nicht der Mehrwertsteuer. Der Verkauf (Handel) von Zahlungs-Token gegen andere Währung ist im Umfang der Währungsdifferenz ein ausgenommener Umsatz (Art. 21 Abs.2 Ziff. 19 Bst. d MWSTG; vgl. auch EuGH C-264/14 «Hedqvist»). Die Verwendung von Zahlungs-Token für den Bezug von Leistung ist dagegen Entgelt für eine in den meisten Fällen steuerbare Leistung.

Nutzungs-Token (Utility Token) begründen ein Recht auf den Bezug einer Leistung. Die Ausgabe von Nutzungs-Token durch eine Schweizer Person führt meist zu steuerbaren Leistungen, ausser bei Leistung an ausländische Empfänger, die mit entsprechendem...[\(zum Artikel\)](#)

[Diese Ausgabe des MWST Bulletin weiterleiten](#)

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG
Stampfenbachstrasse 38
8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 66
Fax +41 44 219 66 67
E-Mail info@swissvat.ch
Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn jederzeit [abbestellen](#). Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der MWST

erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene können sich direkt bei uns [anmelden](#).